

Beantwortung der Anfragen der GLLK-Fraktion zum Haushalt 2022

- 1. Auf Seite 17f. im Haushalt heißt es zum einen, dass „die Erträge aus Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer) ... gegenüber ... der mittelfristigen Ergebnisplanung ... um 525.100 € zurückgehen.“ Im vorletzten Absatz auf S. 18 heißt es: „Aufgrund der höheren Steuereinnahmen (z.B. Einkommensteueranteile aufgrund von Sondereffekten) wird es zu höheren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landkreis Kassel kommen.“ Das liest sich wie ein Widerspruch. Wie ist, sollte es einer sein, dieser Widerspruch zu erklären?*

Die hessischen Gemeinden fügen gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 2 GemHVO ihren jährlichen Haushaltsplänen eine Mittelfristige Ergebnisplanung bei, in welcher Erträge und Aufwendungen für kommende Jahre prognostiziert werden. In Bezug auf die Planung der Anteile aus den Gemeinschaftssteuern (wie auch der Umsatzsteuer und den Kompensationsmitteln Familienleistungsausgleich) werden hierbei die Daten des Finanzplanungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zugrunde gelegt.

In der Haushaltsplanung **für das Jahr 2021** wurde in der Mittelfristigen Ergebnisplanung **für das Jahr 2022** mit einem Anteil an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer etc.) in Höhe von 8.194.200 Euro gerechnet. Dies basierte auf Annahmen des Landes gemäß Finanzplanungserlass vom 1. Oktober 2020.

Der Finanzplanungserlass (vom 27. September 2021) sah für 2022 geringere Erträge vor. Daher wurden im Haushalt 2022 lediglich 7.669.100 Euro bei den Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern veranschlagt, somit 525.100 Euro weniger als im Haushalt 2021 für 2022 vorgesehen. Kurz gesagt: Die Prognose aus dem Jahr 2020 wurde der Realität im Jahr 2021 angepasst. Klar ist, dass es sich grundsätzlich um Prognosen handelt, die sich unterjährig mit den tatsächlich eintretenden Verhältnissen ändern werden.

Auf der Seite 18 des Vorberichts im Haushalt 2022 werden kurz die Umlageverpflichtungen der Gemeinde Kaufungen (u.a. gegenüber dem Landkreis Kassel) angesprochen. Die Umlagegrundlage für die Zahlungen

2022 errechnet sich aus den Steuereinnahmen des II. Halbjahres 2020 und des I. Halbjahres 2021. Wenn nun im I. Quartal 2021 höhere Erträge zu verzeichnen sind, wirkt sich dies auch auf die Umlageverpflichtungen des Jahres 2022 aus. Der Anteil an den Gemeinschaftssteuern im I. Quartal 2021 war mit 2.272.500 Euro höher, als es die pandemische Situation erwarten ließ. Der HSGB hat dazu eine Erläuterung herausgegeben und von „positiven Sondereffekten bzw. Einmaleffekten“ gesprochen, die aus einer hohen Steigerung des Aufkommens aus der Abgeltungssteuer resultieren, die in die Anteile aus den Gemeinschaftssteuern einfließen. Diese Information erfolgte wohl auch, um deutlich zu machen, dass aus dem positiven I. Quartal nicht auf die Entwicklung des gesamten Jahres 2022 geschlossen werden kann.

- 2. Im Produkt 11116 Zentrale Dienste (S. 25) werden Portokosten in Höhe von 30.000 € genannt. Dieser Posten entspricht den genannten Kosten im Vorbericht zum Haushalt 2021. Seit Frühjahr 2021 werden der Großteil der Sitzungsunterlagen nicht mehr per Post verschickt. Wie hat sich das bislang ausgewirkt? Wieso reduziert sich dieser Posten nicht?*

Der Ansatz für die Portokosten im Produkt 11116 war in den vergangenen Jahren mit 30.000 Euro nicht mehr auskömmlich. Da im Rahmen der Gesamtdeckung bei den Sach- und Dienstleistungen keine Unterdeckung gegeben war, wurde der Einzelansatz nicht angepasst. Für das Jahr 2022 wird angenommen, dass der Ansatz (unter Berücksichtigung nicht mehr zu versendender Sitzungsunterlagen) in Höhe von 30.000 Euro ausreichend sein wird. Bei der Beurteilung der Portokosten sollte auch beachtet werden, dass Wahlbenachrichtigungskarten versandt werden mussten/müssen und auch die Bescheide für die Abgaben und Steuern. Es handelt sich also nicht nur um den reinen Schriftverkehr der Verwaltung.

- 3. Im Produkt 12201 Ordnungsamtsbezirk werden Kosten in Höhe von 300.000 € für Geschwindigkeitsmessungen aufgeführt. Wie setzen sich diese Kosten zusammen und welcher Anteil der Kosten wird im Zuge des gemeinsamen Ordnungsamtsbezirks von den Nachbargemeinden erstattet?*

Die geplanten Mittel in Höhe von 300.000 Euro werden für die Anmietung der mobilen und stationären Messgeräte sowie für die Eichung und Unterhaltung der vom Land Hessen übergebenen Messanlagen benötigt.

Die Kosten werden gemäß des Öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 01.07.2018 auf die beteiligten Kommunen nach dem Einwohnerschlüssel verteilt.

4. *Im Produkt 12601 Brandschutz (S. 27) wird, wie auch im Vorjahr, die Drehleiter mit 900.000 € beziffert. 2020 waren hierfür noch 700.000 € vorgesehen, was in einer Antwort der Finanzverwaltung mit den Din- und Normausstattungen begründet wurde. In dieser Antwort wurde darauf verwiesen, dass die Drehleiter im Verbund mit Kassel, Vellmar, Baunatal und Felsberg gekauft würde und sich durch die Anschaffung mehrerer Fahrzeuge die Kosten nochmals reduzieren würden. Haben die anderen Städte und Gemeinden ebenfalls 2021 keine Drehleiter angeschafft? Wie hoch ist die Kostenreduzierung durch die Beschaffung mehrere Fahrzeuge und wie wirkt sich diese aus?*

Der Vorbericht sagt zu dieser Frage: „Für das Jahr **2021** wurde die Beschaffung der Drehleiter mit 900.000 € vorgesehen. Die Gemeinde Kaufungen erhält für diese Beschaffung einen Zuschusses des Landes in Höhe von 248.000 € und des Landkreises Kassel in Höhe von 93.000 €. Da die Herstellung und Montage der Drehleiter sich über den Zeitraum von zwei Haushaltsjahren erstreckt, wird auch die Zahlung in Teilraten laufen. Die Beschaffung wurde daher aufgeteilt mit jeweils 300.000 € in den Jahren 2021 – 2023.“

Ein Blick in das Investitionsprogramm auf der Seite 264 des Haushalts 2022 zeigt, dass im Jahr 2022 300.000 Euro und im Jahr 2023 noch einmal 300.000 € veranschlagt wurden, da die Abrechnung wie im Vorbericht erläutert in Teilraten erfolgt. Für das Jahr 2021 wird ein Haushaltsausgaberest für die Drehleiter in Höhe von 300.000 € gebildet. Insgesamt werden somit 900.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Gegenwärtig läuft die Ausschreibung für die Drehleiter, der Beschluss über die Vergabe erfolgt auf Basis der Ausschreibung im Frühjahr 2022 durch die Gemeindevertretung. Nähere Auskünfte bezüglich der Beschaffung kann

der Leiter des Fachbereichs I in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im Februar 2022 geben.

5. *Im Produkt 28102 Kultur (S. 29) werden 7.000 € als Ersatzbeschaffung für die Hütten aufgeführt. Im Vorjahr wurden 10.000 € angesetzt. Da die Stiftsweihnacht nicht stattfand, stellt sich die Frage, ob ein Haushaltsausgabenrest gebildet wurde? Wieviele Hütten sind im vergangenen Jahr gekauft worden?*

Hütten wurden 2021 nicht ersatzbeschafft, da sich der Bedarf nicht ergeben hat. Es wird kein Haushaltsausgabenrest aus dem Haushaltsjahr 2021 gebildet.

6. *Im Produkt 36507 Schulbetreuung (S. 32) reduzieren sich die Elternbeiträge um 11.600 €. Wieso ist dies der Fall?*

Der Ansatz entspricht der Berechnung der Anmeldezahlen und wurde durch die Sachbearbeitung der Kaufunger Kindertagesstätten errechnet.

7. *Im Produkt 52202 Sozialer Wohnungsbau (S. 33) wird erwähnt, dass die Gemeinde Kaufungen aus der Liste der Kommunen gestrichen wurde, die zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe berechtigt sind. Wieso ist dies der Fall? Wurde die Gemeinde dazu gefragt? Wie erlangen wir die Berechtigung zurück?*

Die Gemeinde Kaufungen hat sich bei Einführung der Fehlbelegungsabgabe in Hessen nicht von der Pflicht zur Erhebung befreien lassen, obgleich ein Antrag hätte gestellt werden können. Die Fehlbelegungsabgabe wurde 2021 für Kommunen aufgehoben, die einen Ertrag aus der Abgabe von unter 10.000 € auswiesen. Zu diesen Kommunen zählt auch Kaufungen. Daher

wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 7. April 2021 mitgeteilt, dass sie von der „Verordnung zur Änderung der Nichterhebungsverordnung“ mit Wirkung vom 1. Mai 2021 betroffen ist. Eine Anfrage an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 8. April 2021, ob die Abgabe auf freiwilliger Basis weiter erhoben werden kann, wurde negativ beschieden. Die Gemeinde hatte Festsetzungsbescheide von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Mai 2021 aufzuheben.

8. Im Zuge der Befassung mit dem Produkt 54101 Gemeindestraßen (S. 35) stellte sich die Frage, wie sich die erwarteten Strompreissteigerungen im Haushalt 2022 wiederfinden lassen.

Bei der Aufstellung des Haushalts 2022 waren die kommende Insolvenz des Stromanbieters und der stark steigende Strompreis nicht bekannt. Dementsprechend erfolgte auch keine Erhöhung der Ansätze für den Strombezug.

9. Bezüglich der im gleichen Produkt aufgeführten Planung "Südlich der DRK-Klinik" stellt sich die Frage, ob die Ausgaben für die Planung erst nach dem Urteil im Zusammenhang mit der Klage des BUND wirksam werden.

Der Verwaltung ist nicht bekannt, ob oder dass der BUND eine Klage einreicht hat bzw. einreichen wird.

10. Im Produkt 54102 Straßenreinigung und Winterdienst (S. 35) sind fast alle aufgeführten Kosten im Vergleich zu Vorjahr gleich. Nur die Kosten für das KFZ-Leasing erhöhen sich um 23 %. Wie erklärt sich dieser Sprung? Im Zusammenhang mit dem Winterdienst und dem Stützpunkt erfolgten und erfolgen mehrere Änderungen. Sind diese haushaltswirksam und wo sind diese zu finden?

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 im Rahmen des § 51a HGO den Leasingauftrag für die

Winterdienstfahrzeuge vergeben. Der Haushaltsansatz bildet diese Auftragsvergabe ab. Die Kosten betragen gemäß Beschluss 67.687,20 €, der Ansatz wurde entsprechend erhöht.

Die Ansätze für den Winterdienststützpunkt finden sich im Finanzhaushalt, wie im Vorbericht angegeben unter Projekt 11112-0014 (Beschaffung Grundstück geschätzt 300.000 Euro) und bauliche Anlagen Projekt 11112-0097 mit geschätzt 300.000 Euro (Silo, Pumpen, Personalraum). Siehe Seite 22 (unten, Punkt 1) und Seite 23 (unten, Punkt 7).

11.Im Produkt 55101 Öffentliches Grün (S. 36) wird erwähnt, dass die Spielplätze durch Fremdfirmen gemäht werden sollen und dafür sollen 26.000 Euro aufgewendet werden. Hat sich das Personal am Bauhof reduziert? Wieso wird diese Tätigkeit outgesourct? Wenn aus Kostengründen ausgesourct wird, welche anderen Tätigkeiten ließen sich aus Kostengründen an Fremdfirmen vergeben?

In Kaufungen sind 17 öffentliche Spielanlagen und die Außenanlagen der 7 Kitas vom Bauhof zu pflegen und zu warten. Da die Spielplätze und Kitas besonders sicherheitsrelevant zu betrachten sind, werden die Arbeiten von drei Mitarbeiter*innen ausgeführt, die regelmäßig entsprechend geschult werden. Diese kontrollieren die Spielgeräte auf Sicherheit, führen kleinere Reparaturen und Wartungsarbeiten durch, wirken mit, wenn Spielgeräte neu aufgebaut werden, damit sie die Details der späteren Wartung kennenlernen. Zu ihren alltäglichen Aufgaben zählt aber auch die ständige Kontrolle auf Verunreinigungen und entsprechende Beseitigung, der Austausch von Sand, das Auffüllen von Fallschutz, das Schneiden der Hecken und Sträucher, die Beseitigung von Laub und Unkraut sowie die Rasenpflege und das Ausputzen der Ränder auf den Flächen, die vom Großmäher aufgrund ihres Zuschnittes nicht gemäht werden können. Die Anzahl der Mitarbeiter für diese Aufgaben ist über die Jahre konstant geblieben, die Anzahl der Kitas ist gewachsen. 2019 wurde deshalb geprüft, ob der Austausch von Sand und die Pflege der Sandflächen (Harken, Verunreinigungen entfernen) durch Fremdfirmen ausgeführt werden kann. Die Leistung als solche erwies

sich aber als schlecht kalkulierbar für Firmen. Deshalb wurde die Pflege der Flächen mit dem Handrasenmäher ausgeschrieben. Der Erfahrungswert des Bauhofes wurde zugrunde gelegt: eine Mäh-Runde auf allen Flächen beansprucht rd. 50 Stunden mit einer Person. Im Ergebnis wurden 2019, 2020 und 2021 die Arbeiten an eine örtliche Firma vergeben. Aktuell hat das Bauamt die Leistung neu angefragt, der Rücklauf der Angebote wird im Februar 2022 erwartet.

Es ist nicht geplant, andere Aufgaben des Bauhofs grundsätzlich an Firmen zu vergeben.

